

SchönstattMJF Deutschland / Diözese Münster

Institutionelles Schutzkonzept



SCHÖNSTATTBEWEGUNG
MÄDCHEN / JUNGE FRAUEN

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Rahmen und aktueller Stand der Präventionsarbeit im Raum der Schönstattbewegung in Deutschland	1
3. Einbindung der in der SchönstattMJF ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in die Prävention sexualisierter Gewalt.....	2
a. Schulung der haupt- bzw. ehrenamtlich Mitarbeitenden.....	2
b. Personalgespräche.....	3
c. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EPF)	3
d. Verhaltenskodex (Selbstverpflichtungserklärung)	4
e. Selbstauskunftserklärung.....	4
4. Beschwerdewege (intern und extern)	4
a. Veröffentlichung der Verantwortlichen	4
b. Möglichkeit für Teilnehmerinnen, Feedback zu geben	5
c. Reflexion im Leitungsteam.....	5
d. Interne Anlaufstellen für Anliegen zum Thema sexueller Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt	5
e. Externe Beschwerdewege	5
5. Umgang mit Verdachtsfällen	6
6. Qualitätsmanagement / Evaluation	6
7. Anlagen.....	8
a. Diözesane Regelungen.....	8
b. Verhaltenskodex.....	9
c. Selbstauskunftserklärung.....	12
d. Verpflichtungserklärung für nicht regelmäßig tätige Ehrenamtliche	13
e. Vorlage: Dokumentation der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse...14	
f. Liste der Straftatbestände	15

1. Einleitung

Die Schönstattbewegung Mädchen / Junge Frauen (SchönstattMJF) ist eine Gemeinschaft von Mädchen und jungen Frauen zwischen 9 und 27 Jahren.¹ Sie ist Teil der internationalen Schönstattbewegung, die 1914 von Pater Josef Kentenich in Vallendar/Rhein gegründet worden ist. Innerhalb der föderalen Struktur der Schönstattbewegung bildet die MJF eine eigenständige Gliederung. So regelt sie das Leben der Gemeinschaft und die Verwaltung der für ihre Arbeit ihr zukommenden Gelder selbständig in eigener Verantwortung. Ihre Arbeit, die sich im Rahmen unterschiedlicher Veranstaltungsformate vollzieht und verschiedenste Schwerpunkte hat (z. B. Ferienfahrten und Tagesveranstaltungen, Schulungen, Gruppenstunden und Freizeitaktivitäten, geistliche Elemente wie die Durchführung und Vorbereitung von Gottesdiensten), ist wesentlich diözesan organisiert. Jede Diözese hat ihren eigenen Führungskreis. Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die gesamte SchönstattMJF Deutschland, es sei denn, eine Diözese hat ein eigenes Schutzkonzept verabschiedet. Regelungen, die zur weiteren Konkretisierung beitragen und in den Verantwortungsbereich unseres diözesanen Leitungsgremiums fallen, sind dem Anhang zu entnehmen.

Sexualisierte Gewalt ist ein abscheuliches Verbrechen, das die Würde und Integrität der Betroffenen entscheidend verletzt und mit den pädagogischen und religiösen Anliegen der SchönstattMJF unvereinbar ist. Dieses Schutzkonzept soll den Blick auf Rahmenbedingungen und konkrete Maßnahmen der Prävention von Grenzverletzungen in unserer Jugendgemeinschaft hin schärfen und so zu einer Sensibilisierung bzw. klaren Orientierung aller beitragen, die sich im Raum der SchönstattMJF begegnen.

Nach einer Einbettung des Schutzkonzeptes in den Rahmen und den aktuellen Stand der Präventionsarbeit im Raum der Schönstattbewegung Deutschland folgen Ausführungen zur Einbindung der in unserer Jugendgemeinschaft haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in die Prävention sexualisierter Gewalt sowie zu internen und externen Beschwerdewegen. Im Anschluss werden der Umgang mit möglichen Verdachtsfällen sowie Vorgaben zum Qualitätsmanagement dargestellt.

2. Rahmen und aktueller Stand der Präventionsarbeit im Raum der Schönstattbewegung in Deutschland

- Die Schönstattbewegung in Deutschland führte und führt entsprechend den Richtlinien der deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) die Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt durch.
- Die Leitungsgremien sind sich dabei der hohen Bedeutsamkeit eines achtsamen Umgangsstils bewusst, zumal in der Pädagogik Schönstatts personale Beziehungen und Bindungen eine wichtige Rolle spielen.
- Ein zentrales Ziel der Präventionsarbeit Schönstatts ist es, durch seine geistlichen Zentren und Gemeinschaften einen sicheren Ort anzubieten. Wo dies in der Vergangenheit nicht ausreichend geschah oder tatsächlich Fälle von Missbrauch vorkamen, ist das beschämend und steht im Gegensatz zum Grundanliegen der Pädagogik Schönstatts.

¹ Die Jugendarbeit der Schönstattbewegung findet überwiegend geschlechtsgetrennt statt (Angebote für Jungen macht die Schönstatt-Mannesjugend / SMJ). Regelungen zu Veranstaltungen mit geschlechtsgemischten Gruppen (zum Beispiel im Rahmen von durch beide Jugendgemeinschaften verantworteten Aktivitäten) sind dem Verhaltenskodex zu entnehmen.

- Die Schönstattbewegung unterstützt, dass mögliche Fälle aufgeklärt werden. Dazu sind Ansprechpersonen und Beauftragte ernannt.
- Im Moment liegt das besondere Augenmerk auf einer für die Schönstattarbeit in allen deutschen Diözesen vereinheitlichten Ausgestaltung und nachhaltigen Durchführung entsprechender Schulungen sowie der Festschreibung von Schutz- und Präventionsregelungen auf den unterschiedlichen Ebenen der Schönstattbewegung. Vieles ist im Blick auf Veranstaltungen im Jugend- und Familienbereich bereits geschehen und wird weiter ausgebaut.
- Die Schönstattbewegung sieht es als eine zentrale Aufgabe an, Menschen in ihrer persönlichen Freiheit und Autonomie zu achten und zu fördern. Sie will in ihren gemeinschaftlichen und persönlichen Angeboten Menschen begleiten auf einem Weg gefestigter und verantwortlicher Selbstleitung. Es ist das Bestreben der Schönstattbewegung, ein Klima der Wertschätzung und eines grenzachtenden Umgangs auszuprägen sowie grenzverletzendes Verhalten deutlich zu machen und zu verhindern.

3. Einbindung der in der SchönstattMJF ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in die Prävention sexualisierter Gewalt

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Raum der SchönstattMJF engagieren sich junge Frauen („Trägerinnen“) in der Regel ab 15 Jahren. Diese bestimmen aus ihren Reihen Führungskräfte, die in Führungs- und Abteilkreisen die diözesane Arbeit planen und verantworten. Mit Einverständnis der gewählten Diözesanverantwortlichen („Diözesanträgerin“) sind in unserer Jugendgemeinschaft zudem Hauptamtliche (vor allem Schönstätter Marienschwestern und zudem, soweit in den Diözesen möglich, auch ein Priester) als inspiratorische Kräfte tätig – schwerpunktmäßig mit Referentenfunktion und Aufgaben in der geistlichen Begleitung. Inspiratorische Kräfte, die aus unterschiedlichen Schönstattgemeinschaften kommen, sind gegenseitig nicht weisungsbefugt oder voneinander abhängig. Insofern als die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in unserer Jugendgemeinschaft engagieren, dies ehrenamtlich tun, entstehen auch ihrerseits keine formalen Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber den Hauptamtlichen. Vor Ort übernehmen teilweise auch nicht zur SchönstattMJF gehörende Erwachsene (zum Beispiel Mütter von MJFlerinnen) ehrenamtlich die Begleitung von Gruppen.

Als SchönstattMJF achten wir darauf, nur Personen mit fachlicher und persönlicher Eignung in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Dafür suchen wir über unsere normale Arbeit hinaus durch die folgenden besonderen Maßnahmen Sorge zu tragen:

a. Schulung der haupt- bzw. ehrenamtlich Mitarbeitenden

In der SchönstattMJF werden regelmäßig eigene mehrtägige Gruppenleiterschulungen angeboten. Diese richten sich sowohl an angehende als auch an bereits aktive Trägerinnen. Entwicklungspsychologische, sexualpädagogische und juristische sowie Fragen der Aufsichtspflicht betreffende Inhalte finden im Rahmen dieser Veranstaltungen Berücksichtigung.

Außerdem nehmen Trägerinnen, dauerhaft / regelmäßig in der MJF tätige Ehrenamtliche ab 15 Jahren und Hauptamtliche an einer Schulung zu Fragen der Prävention im Blick auf sexualisierte Gewalt teil (vgl. die diözesanen Regelungen im Anhang). Die Dokumentation der Teilnahme an den Präventionsschulungen obliegt einer bzw. einem von dem jeweiligen Führungskreis bestimmten Verantwortlichen. Präventionsschulungen müssen in den kirchlicherseits vorgegebenen Abständen aufgefrischt werden.

b. Personalgespräche

In der SchönstattMJF gibt es keine Referenten- oder andere die inhaltliche Arbeit betreffenden Tätigkeiten, die frei auf dem Arbeitsmarkt ausgeschrieben werden.

Neu hinzukommende inspiratorische Kräfte werden von ihren jeweiligen Vorgesetzten bzw. den Personen, durch die sie für ihre Tätigkeit angefragt werden, für die Wichtigkeit von und die konkreten Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert.

c. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EPF)

Jede Person ab 15 Jahren, die regelmäßig oder dauerhaft eine Leitungs- oder Betreuungstätigkeit bei Veranstaltungen der SchönstattMJF übernimmt, die zu einem Führungskreis der SchönstattMJF gehört oder die als inspiratorische Kraft für unsere Jugendgemeinschaft tätig ist, muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EPF) im Original vorlegen.

Das EPF darf nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneut eingereicht werden. Von Seiten unserer Jugendgemeinschaft wird eine Vorlage zur Beantragung des EPF zur Verfügung gestellt, aus der die Kostenfreiheit für Ehrenamtliche hervorgeht. Personen ab 15 Jahren, die kurzfristig und spontan, nicht regelmäßig in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einspringen, müssen kein EPF vorliegen; hier reicht das Unterschreiben einer Verpflichtungserklärung (s. Anhang).

Die SchönstattMJFs der einzelnen Diözesen benennen jeweils eine beauftragte externe Person (in der Regel handelt es sich um den Diözesanleiter, ein Vorstandsmitglied des kirchlichen Rechtsträgers / e. V. oder einen Notar), die in das EPF Einsicht nimmt und es dann wieder an die vorlegende Person aushändigt. Es werden keine Kopien erstellt oder abgelegt. Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen dokumentiert, dazu kann das anhängende Formular benutzt werden. Mindestens werden Vor- und Nachname sowie Anschrift der betreffenden Person, Ausstellungsdatum des EPF, Ort und Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache fehlender Einträge bezüglich einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184 k, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vermerkt. Von der oder dem für die Einsichtnahme und Dokumentation Beauftragten wird ein Verzeichnis angelegt, das Aufschluss über den Zeitraum gibt, in dem das EPF erneut vorzulegen ist. Die Daten werden spätestens drei Monate, nachdem die betreffende Person die Beendigung ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit angezeigt hat, gelöscht. Für inspiratorische Kräfte, die zu Schönstatt-Instituten oder -Bundesgemeinschaften gehören (Schönstatter Marienschwestern, Frauen von Schönstatt, Schönstatt-Patres, Bundespriester usw.), gelten hinsichtlich der Vorlage und Dokumentation des EPF die Vorgaben der je eigenen Gemeinschaft.

Mit der für die Dokumentation jeweils verantwortlichen Person wird abgesprochen, auf welche Weise sichergestellt wird, dass für alle Personen, die unter die Pflicht zum Vorlegen eines EPF fallen, zu jedem Zeitpunkt ihrer Tätigkeit das Vorhandensein eines aktuellen EPF gegeben ist.

Liegt das EPF einer Person nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, bei der sie sich engagieren möchte, vor, kann die betreffende Person dort nicht tätig werden.

d. Verhaltenskodex (Selbstverpflichtungserklärung)

Grundprinzipien, die im Raum der SchönstattMJF einen achtsamen, wertschätzenden Umgang miteinander sichern sollen, vor Grenzverletzungen schützen und Orientierung für ein angemessenes Verhalten geben, sind in einem Verhaltenskodex (s. Anhang) zusammengefasst. Er wird bei Gruppenleiterschulungen und Verantwortlichentreffen eingeführt, dem Betreuer-Team im Rahmen von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durch die Leitung in Erinnerung gerufen sowie über die Homepage www.schoenstattmjf.de transparent gemacht. Im Sinne einer Selbstverpflichtungserklärung ist er von allen zu unterschreiben, die als Trägerin, regelmäßig ehrenamtlich tätige Person (ab 15 Jahren) oder hauptamtliche Kraft im Namen unserer Jugendgemeinschaft für Kinder und Jugendliche Verantwortung übernehmen möchten.

Ein unterzeichnetes Exemplar des Verhaltenskodex wird gemeinsam mit der Dokumentation der Teilnahme an einer Präventionsschulung abgelegt, ein zweites Exemplar wird den Unterzeichnenden ausgehändigt.

e. Selbstauskunftserklärung

Alle in der SchönstattMJF in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen Tätigen ab 15 Jahren unterschreiben im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex (s. o.) eine Selbstauskunftserklärung (entsprechend §72a SGB VIII). Diese beinhaltet die Zusicherung, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde und dass auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung die unterschreibende Person, die vereinbarten Verantwortlichen der SchönstattMJF im Falle der Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahrens unverzüglich darüber zu informieren.

Auch hier gelten für inspiratorische Kräfte, die zu Schönstatt-Instituten oder -Bundesgemeinschaften gehören, die Vorgaben der je eigenen Gemeinschaft.

4. Beschwerdewege (intern und extern)

Zu den Beschwerdewegen in der SchönstattMJF gehören wesentlich die folgenden Punkte:

a. Veröffentlichung der Verantwortlichen

Die Verantwortlichen unserer Jugendgemeinschaft sowie die Personen, die für die jeweilige Einzelveranstaltung verantwortlich sind, sind bestimmt und werden auch nach außen hin klar benannt. Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu den jeweiligen Veranstaltern werden veröffentlicht.

Nähere Regelungen zu den diözesanen Ansprechpartnerinnen sind dem Anhang zu entnehmen.

Zudem bestehen Beschwerdemöglichkeiten über die inspiratorische Begleitung der SchönstattMJF Deutschland (Begleitung auf nationaler Ebene):

Sr. M. Anastasia Brand, Berg Schönstatt 9, 56179 Vallendar

b. Möglichkeit für Teilnehmerinnen, Feedback zu geben

Teilnehmerinnen werden im Umfeld der Veranstaltungen um ein (schriftliches oder mündliches) Feedback gebeten, auch Kritik ist dabei ausdrücklich willkommen. Wenn noch während einer Tagung oder eines Treffens kritische Rückmeldungen eingehen oder spezielle Wünsche und Bedürfnisse kommuniziert werden, wird geprüft, ob diese unmittelbar bzw. im weiteren Verlauf berücksichtigt werden können.

c. Reflexion im Leitungsteam

Angebote und Veranstaltungen, aber auch die gemeinsame Arbeit insgesamt werden im jeweiligen Leitungsteam sowie im diözesanen Führungskreis regelmäßig (nach- und vor-) besprochen und auf Optimierungspotenziale hin geprüft. Feedbacks werden als Hilfen zur Reflexion und ggf. Weiterentwicklung der eigenen Arbeit verstanden.

d. Interne Anlaufstellen für Anliegen zum Thema sexueller Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt

Für Menschen, die sich zum Thema sexueller Missbrauch konkret an Schönstatt wenden möchten, stehen als Ansprechpartnerin und Ansprechpartner folgende auch auf der Seite www.schoenstatt.de veröffentlichten Personen zur Verfügung:

Frau Brigitte Wacker, Sozialtherapeutin / Diplom-Sozialpädagogin:
Telefon 0175-8278650,
E-Mail: brigitte.wacker@schoenstatt.de

Herr Klaus Glas, Psychologischer Psychotherapeut:
Telefon 06655-749 896,
E-Mail: klaus.glas@schoenstatt.de

Strengste Vertraulichkeit für Betroffene und deren Angehörige wird zugesichert. Dies gilt auch und besonders im Falle eines Falles sexualisierter Gewalt im Raum bzw. bei Veranstaltungen der Schönstattbewegung.

e. Externe Beschwerdewege

Personen, die im Raum der Schönstattbewegung oder unserer Jugendgemeinschaft sexualisierte Gewalt erfahren haben oder vermuten, können selbstverständlich auch externe (Fach-)Beratungsstellen aufsuchen. Adressen für Anlaufstellen vor Ort sind im Internet – zum Beispiel über folgende Seiten – zu finden:

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe/kartensuche.html>

www.wildwasser.de

Opfertelefon des Weißen Rings: 116 006

www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe

Einige Adressen werden in den Tagungshäusern der Schönstattbewegung veröffentlicht. Die unabhängigen Ansprechpersonen der Schönstattbewegung zum Thema sexualisierte Gewalt werden derzeit neu bestimmt und zeitnah auf der Homepage www.schoenstatt.de benannt.

Zudem verweisen wir auf das Webportal der deutschen Bischofskonferenz. Dort finden sich Listen von Personen, an die man sich bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch wenden kann. Ebenso stehen als Ansprechpartner die Präventionsbeauftragten der Bistümer zur Verfügung (vgl. www.praevention-kirche.de).

5. Umgang mit Verdachtsfällen

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können sich auf unterschiedliche Kontexte beziehen: Sie können Interaktionen zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen betreffen. Genauso können Situationen zwischen Kindern und Jugendlichen oder zwischen Erwachsenen untereinander im Fokus stehen. Denkbar ist auch, dass sich ein Kind oder eine Jugendliche mit entsprechenden Hinweisen an eine Vertrauensperson wendet.

Unabhängig davon, um welches Setting es sich handelt, können in solchen Fällen die in Abschnitt 4 genannten internen und externen Anlaufstellen kontaktiert werden.

Wenn sich eine Teilnehmerin einer Verantwortlichen bzw. einer ehren- bzw. hauptamtlich in der SchönstattMJF tätigen Person in einem Verdachtsfall anvertraut, sollte die angesprochene Person ruhig bleiben und nicht überstürzt handeln. Es ist wichtig, der sich meldenden Person offen und aufmerksam zuzuhören und sie ggf. auch zu ermutigen, sich mitzuteilen. Das Gespräch ist behutsam zu führen; nach Details sollte nicht gefragt werden. Rahmen und Inhalte des Gesprächs sollten zeitnah und möglichst genau dokumentiert werden. Es ist wichtig, der betreffenden Person die weiteren Schritte transparent zu machen und so einerseits Vertraulichkeit zuzusichern, andererseits aber – je nach Sachlage – auch zu verdeutlichen, dass und welche weiteren Stellen eingeschaltet werden müssen oder können. Wenn eine mögliche Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner selbst zu den Beschuldigten gehört, ist er oder sie nicht einzubeziehen. Auch im Fall mutmaßlich sexualisierter Gewalt in der Familie darf nicht zuerst mit den Eltern bzw. Beschuldigten gesprochen werden. Wenn Gefahr in Verzug ist, muss sofort gehandelt und Sicherheit für die betreffende Person hergestellt werden.

Grenzüberschreitungen zwischen Kindern und Jugendlichen, die an einer Veranstaltung der SchönstattMJF teilnehmen, sind mit ganzer Kraft zu verhindern bzw. zu unterbinden. Die Situation wird mit den Beteiligten bzw. ggf. auch ihren Sorgeberechtigten geklärt und nachbesprochen (vgl. Verhaltenskodex). Zudem erfolgt eine Reflexion im Verantwortlchenteam. Diese schließt bei Bedarf auch die Vereinbarung weiterer Maßnahmen ein.

Wenn während einer Veranstaltung unklar ist, ob es zu einer Grenzverletzung in der Gruppe gekommen ist, sollte die Sachlage (um welchen Vorwurf handelt es sich: Grenzverletzung, Übergriff, sexualisierte Gewalt?) zunächst möglichst ruhig geklärt und der Verdacht auf Stichhaltigkeit geprüft werden. Auch die Gruppendynamik verdient hierbei Beachtung. Ggf. ist externe Beratung zu suchen, in diesem Rahmen kann auch das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

6. Qualitätsmanagement / Evaluation

Dieses Schutzkonzept sowie die in ihm vorgesehenen Maßnahmen werden durch Verantwortliche der SchönstattMJF Deutschland sowie hinsichtlich der diözesanen Regelungen durch die Diözesanverantwortlichen regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Präventionsrelevante Vorfälle werden aufgearbeitet. Dabei wird auch geklärt, ob

vorgesehene Präventionsmaßnahmen ausreichend gegriffen haben. Falls (insbesondere systemisch bzw. strukturell bedingte) Schwachstellen identifiziert werden, die Grenzverletzungen innerhalb unserer Jugendgemeinschaft begünstigen oder begünstigt haben, werden diese unmittelbar behoben und die Anpassungen ggf. neu ins Schutzkonzept aufgenommen. Falls nötig, wird professionelle Unterstützung in Anspruch genommen.

7. Anlagen

a. Diözesane Regelungen

- Zu den Präventionsschulungen (vgl. Abschnitt 3a):

Die Absolvierung von Präventionsschulungen für die Hauptamtlichen (Diözesanleiter der SchönstattMJF Münster, Schönstätter Marienschwester) folgt den Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums. Für diese Personen ist eine Intensiv-Schulung (12 Stunden) verpflichtend. Alle fünf Jahre erfolgt eine Auffrischungsschulung nach den Bistumsvorgaben.

Alle Trägerinnen (Gruppenleiterinnen) und sonstigen Ehrenamtlichen sind verpflichtet, eine sechsstündige Präventionsschulung zu absolvieren. Diese Basis-Schulung wird ebenfalls alle fünf Jahre aufgefrischt.

Präventionsschulungen werden innerhalb der SchönstattMJF Münster angeboten bzw. können bistumsweit (über eine Pfarrgemeinde, einen anderen Jugendverband, diözesane Angebote) wahrgenommen werden. Die Dokumentation bzw. Speicherung der Schulungs-Teilnahmebescheinigungen sowie der unterzeichneten Selbstauskunftserklärungen / Verpflichtungserklärungen für nicht regelmäßig tätige Ehrenamtliche erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzrichtlinien durch das Jugendsekretariat der SchönstattMJF Münster (Kapellenstr. 60, 46325 Borken).

- Zu den erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen (vgl. Abschnitt 3c):

- Dem Beauftragten des Schönstattfamilie Münster e.V., Karl-Heinz Jestädt, werden die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse aller Trägerinnen / Ehrenamtlichen vorgelegt. Hier erfolgt auch die Dokumentation der Einsichtnahme.
- Der Beauftragte stellt sicher, dass keine Trägerin / ehrenamtliche Person ohne aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis tätig ist (EPF muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden!).
- Falls ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einer Trägerin oder einer ehrenamtlich mitarbeitenden Person doch einen „kritischen“ Eintrag enthält, wird die hauptamtliche Mitarbeiterin („Jugendschwester“, sonst ggf. die Diözesanverantwortliche; jedenfalls eine Person mit Leitungsverantwortung, um deren EPF es nicht geht) informiert.

- Zur Selbstauskunftserklärung (vgl. Abschnitt 3e):

Falls gegen eine in der SchönstattMJF Münster tätige Person ein relevantes (Straf-)Verfahren, eine Vorermittlung o. Ä. eingeleitet wird, informiert diese die hauptamtliche Mitarbeiterin oder die Diözesanverantwortliche. Eine weitere Tätigkeit innerhalb unserer Jugendgemeinschaft ist mindestens bis zur Klärung der Vorwürfe ausgeschlossen.

- Zu den internen Ansprechpartnerinnen für Beschwerden (vgl. Abschnitt 4a):

Karina Muhle, mjfmuenster@schoenstatt.de
Diözesanverantwortliche SchönstattMJF Münster

Schwester Marina Wehner, sr.marina@s-ms.org 02861/923-247
Hauptamtliche inspiratorische Begleitung in der Diözese Münster

Frau Monika Arndt, praxis@monika-arndt.de 0251-787 408
Schönstattbewegung Bistum Münster, Mitglied im Institut der Schönstattfamilien
Praxis für persönlichkeitszentrierte Psychotherapie

b. Verhaltenskodex

Verhaltenskodex der Schönstattbewegung Mädchen / Junge Frauen (kurz: SchönstattMJF)

Die Schönstattbewegung Mädchen / Junge Frauen – kurz: SchönstattMJF – will Kindern und Jugendlichen ab neun Jahren Wachstumsräume bieten und Beziehungen fördern, im Rahmen derer sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Mädchen und junge Frauen sollen hier ihre Würde erleben können und eine von Ehrfurcht geprägte Atmosphäre erfahren. Dazu sollen die (Selbst-)Verpflichtungen dieses Verhaltenskodex beitragen.

1. Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst. Ich verpflichte mich daher, in meiner Arbeit in der SchönstattMJF alles in meinen Kräften Stehende zu tun, damit niemand den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen seelische, körperliche und / oder sexualisierte Gewalt antut und damit die SchönstattMJF ein sicherer Ort für alle ist.

Konkret bedeutet das u. a.:

- Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung wahrzunehmen, offen für entsprechende Signale zu sein und bei Bedarf notwendige sowie angemessene Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen einzuleiten.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen, insbesondere bei sexualisierter oder gewaltvoller Sprache, abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, einschüchterndem Verhalten o. Ä. (auch unter Kindern und Jugendlichen) greife ich ein. Ich weise im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf falsches Verhalten hin und spreche bei Bedarf auch mit den Sorgeberechtigten. Ich fordere eine Veränderung ein.
- Wenn mir ein Mädchen oder eine Jugendliche von Missbrauch oder Gewalt erzählt, die sie außerhalb der SchönstattMJF erlitten hat, höre ich aufmerksam zu und berate gegebenenfalls mit der leitenden Person, was zu tun ist (vgl. Punkt 8). Ich weiß um externe Anlaufstellen, die ich Kindern und Jugendlichen bei Bedarf aufzeigen kann.
- Wenn eine Teilnehmerin Ängste oder Unwohlsein in Bezug auf einen Veranstaltungsort signalisiert, nehme ich diese Empfindungen ernst und gehe ihnen nach.

2. In meinem Handeln und Sprechen, in den eingesetzten Methoden und Vermittlungswegen achte ich die Würde und die Rechte der mir Anvertrauten.

Konkret bedeutet das u. a.:

Ich setze mich dafür ein, dass die bei unseren Veranstaltungen angesprochenen Themen dem Alter und dem Entwicklungsstand der Teilnehmerinnen entsprechen. Sollten spezielle Themen wie Sexualität, Periode etc. wichtig werden, wird ein entsprechendes Gesprächsangebot auf einen angemessenen Rahmen, beispielsweise auf altershomogene Gesprächsecken, verwiesen. Dabei achte ich darauf, dass diese Themen nicht tabuisiert werden und ein wertschätzender Umgang mit dem eigenen Körper gefördert wird.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und reflektiere mein diesbezügliches Verhalten. Bei Unsicherheiten hinsichtlich dessen, was angemessen ist, suche ich das Gespräch und den Rat von anderen. Ich achte besonders auf die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen von Kindern und Jugendlichen. Dies betrifft in spezieller Weise einen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Umgang mit Sanitär- und Schlafräumen, Unterstützung bei der Körperhygiene, medizinischer Versorgung u. Ä.

Konkret bedeutet das u. a.:

- Die Räume, in denen ich mich mit Kindern und Jugendlichen aufhalte, sind für andere zugänglich.
 - Die Schlafzimmer der Teilnehmerinnen sind in gewisser Weise Privaträume. Dementsprechend verhalte ich mich, wenn ich diese Zimmer betrete.
 - Ich achte in Wasch- und Duschsituationen darauf, dass die individuellen Grenzen und der persönliche Intimbereich gewahrt bleiben. Teilnehmerinnen und Betreuerinnen („Trägerinnen“) duschen in unterschiedlichen Räumen bzw. zu unterschiedlichen Zeiten. Ebenso übernachten Teilnehmerinnen und Trägerinnen in unterschiedlichen Zimmern. Sollte dies nicht möglich sein, werden vor Beginn entsprechende Absprachen getroffen.
 - Bei der Planung und Umsetzung von Programmen bzw. Veranstaltungen baue ich Spiele mit Körperkontakt sehr verantwortlich und nur dem Alter und der Gruppenvertrautheit entsprechend ein. Wenn Kinder oder Jugendliche bei Spielen Angst bzw. Unwohlsein signalisieren und die (weitere) Teilnahme ablehnen, akzeptiere ich das.
 - Berührungen sind altersgerecht und angemessen; sie dürfen das pädagogisch / medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Ich beachte die Signale meiner Mitmenschen in Bezug auf ihre Grenzen, insbesondere in Trost- und Erste-Hilfe-Situationen.
4. Ich bemühe mich, in der SchönstattMJF zu einem Klima beizutragen, in dem Menschen ein gesundes Selbstbewusstsein entfalten können. Wo es mir möglich ist, setze ich mich für Wahl- und Partizipationsmöglichkeiten (zum Beispiel bezüglich der Programmgestaltung, durch Aufgabenverteilung usw.), eine wertschätzende Diskussionskultur und die Ermutigung zu eigenen Entscheidungen ein. In unserer Jugendgemeinschaft soll es möglich sein, eigene Bedürfnisse und Positionen vorzubringen, aber auch Unbehagen oder Widerspruch auszudrücken. Ansprechpersonen für Kritik oder Beschwerden werden bekanntgegeben.
 5. Meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bin ich mir bewusst. Ich möchte dazu beitragen, dass in der SchönstattMJF Vertrauen und tragfähige Beziehungen wachsen können. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen. Ich fordere keine Vertrauensverhältnisse ein.

Konkret bedeutet das u. a.:

- Zur Inanspruchnahme eines seelsorglichen Angebots (auch Beichte usw.) wird niemand verpflichtet.

- Jede Form geistlicher Begleitung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch die begleitete Person beendet werden.
 - Wenn mir auffällt, dass in der SchönstattMJF jemand Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse für eigene Zwecke zu missbrauchen scheint, spreche ich dies an.
 - Wenn ein Kind oder eine Jugendliche den drängenden Wunsch äußert, die jeweiligen Erziehungsberechtigten zu kontaktieren, komme ich dem nach.
6. Wenn ich für eine Veranstaltung der SchönstattMJF verantwortlich bin, Sorge ich für das Vorhandensein einer angemessenen Zahl von Betreuerinnen. Bei geschlechtsgemischten Gruppen von Minderjährigen bemühe ich mich um die Anwesenheit von weiblichen und männlichen Begleitpersonen.
7. Zur Öffentlichkeitsarbeit und Verwendung von Medien: Ich beachte beim Veröffentlichen von Bildmaterial und beim Umgang mit personenbezogenen Daten die geltenden Datenschutzregelungen.
Bei der Herstellung und Nutzung von Medieninhalten halte ich mich an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen (z. B. Recht am Bild, Altersfreigabe). Ich mache keine Fotos von Kindern ohne Grund.
Medien, die ich Kindern und Jugendlichen zugänglich mache, sind pädagogisch und dem Alter angemessen. Ich trage dazu bei, Kinder und Jugendliche für eine verantwortungsvolle Nutzung von Internet, sozialen Netzwerken und mobilen Endgeräten zu sensibilisieren. Wenn Fotos kommentiert werden, achte ich auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
8. Ich weiß um die in der SchönstattMJF sowie in meinem Bistum bestehenden Verfahrenswege und die Ansprechpartner bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder akute Kindeswohlgefährdung. Mir ist auch bekannt, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann; bei Bedarf werde ich sie in Anspruch nehmen.
9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern und Jugendlichen disziplinarische und strafrechtliche Folgen haben kann.
10. Ich habe an einer Schulung zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt teilgenommen oder werde dies zeitnah tun.

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung in meiner Tätigkeit in der SchönstattMJF zu befolgen.

Vor- und Nachname

Ort, Datum, Unterschrift

c. Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

1. Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass zu keiner Zeit ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer solchen Straftat gegen mich eingeleitet worden ist.
3. Zudem sind keine kirchlichen Strafmaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt gegen mich ergangen und es sind auch keine entsprechenden Voruntersuchungen eingeleitet worden.
4. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts einer Straftat nach einem der unter Nr. 1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt die Person, die mich für meine ehrenamtlichen Tätigkeit angefragt hat, bzw. die in meiner Diözese dafür beauftragte Person umgehend darüber zu informieren.

Ort, Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin

d. Verpflichtungserklärung für nicht regelmäßig tätige Ehrenamtliche

Verpflichtungserklärung

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Person, die mich für meine ehrenamtlichen Tätigkeit angefragt hat, bzw. die in meiner Diözese dafür beauftragte Person über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren, solange ich für die SchönstattMJF tätig bin.

Vor- und Nachname

Ort, Datum

Unterschrift der Ehrenamtlichen

e. Vorlage: Dokumentation der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

Dokumentation der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen der SchönstattMJF Münster gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 72a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend den oben angeführten Paragraphen rechtskräftig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vor- und Nachname der Mitarbeiterin

Anschrift

Die oben genannte Mitarbeiterin hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den oben genannten Paragraphen des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Die nächste Vorlage erfolgt in spätestens 5 Jahren am: _____

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung meiner Tätigkeit für die SchönstattMJF zu löschen. Das erweiterte Führungszeugnis ist in meinem persönlichen Besitz geblieben.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person

Unterschrift der Mitarbeiterin

f. Liste der Straftatbestände

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die in diesem Konzept Bezug genommen wird:

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel